

3729/J XX.GP

der Abg. Dr. Pumberger, Dr. Povysil, Mag. Haupt, Dr. Salzl an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend Pflegegeld - Auslandszuweisung

Laut § 3 Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes haben Anspruch auf Pflegegeld nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur jene Personen, die ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ im Inland haben.

Die Zeitschrift „Hausapotheke“, Jänner 1998 meldet jedoch, daß 1996 3.705 Pflegegeld Zuweisungen ins Ausland gingen.

Üblicherweise werden vom Gesetzgeber gesetzliche Bestimmungen nicht zu dem Zweck geschaffen, damit sie die vollziehenden Organe übertreten.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Welcher Gesamtbetrag an Pflegegeldern wurde 1996 ins Ausland überwiesen ?
2. Wie verteilt sich die Zahl der Zuweisungen an Pflegegeldern und deren jeweilige Gesamthöhe 1996 auf die einzelnen ausländischen Staaten ?
3. Welcher Gesamtbetrag an Pflegegeldern wurde 1997 ins Ausland überwiesen ?
4. Wie verteilt sich die Zahl der Zuweisungen an Pflegegeldern und deren jeweilige Gesamthöhe 1997 auf die einzelnen ausländischen Staaten ?
5. Sollten bei den 3.705 Pflegegeld - Zuweisungen des Jahres 1996 die EU - Mitgliedsstaaten nicht als Ausland bewertet worden sein:
  - a. Wieviele Pflegegeld - Zuweisungen in welcher Gesamthöhe gingen in den Jahren 1996 und 1997 in EU - Mitgliedstaaten ?
  - b. Wie verteilen sich diese Pflegegeld - Zuweisungen nach Zahl und Gesamthöhe auf die EU - Mitgliedstaaten ?
6. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt eine Pflegegeld - Zuweisung
  - a. ins Ausland,
  - b. in EU - Mitgliedstaaten ?

7. Unter welchen Voraussetzungen erfolgt in der Vollzugspraxis eine Zuweisung des Pflegegeldes gemäß Bundespflegegeldgesetz  
a. ins Ausland,

b. in einen EU - Mitgliedsstaat,  
obwohl laut § 3 Abs. 1 die anspruchsberechtigte Person ihren "gewöhnlichen Aufenthalt im Inland" haben muß ?

8. Ist Ihrem Ressort bekannt, ob die Vollzugspraxis der Bundesländer sich davon unterscheidet ?

Wenn ja: inwiefern ?

9. Wieviele anspruchsberechtigte Personen wurden 1996 und 1997 überprüft, ob sie tatsächlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben ?

10. In wievielen Fällen wurde 1996 und 1997 festgestellt, daß dies nicht der Fall ist ?

11. Welche Konsequenzen wurden in diesen Fällen gezogen ?